

Ausschreibung Anfängerschwimm-AG



Start: zum Schuljahr 2021/2022
Voranmeldung: bis 30. Juni 2021

Die Stiftung Sport in der Schule (c/o Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW, Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart) möchte außerunterrichtliche Schwimmangebote im Primarbereich verstärkt fördern, da aufgrund der Corona-Pandemie die Schwimm- und Hallenbäder seit März 2020 nur für kurze Zeiträume geöffnet werden durften. Deshalb beabsichtigt die Stiftung, in den kommenden beiden Schuljahren insgesamt bis zu 200.000 Euro für Anfängerschwimmkurse in Form von außerunterrichtlichen Veranstaltungen („Schul-AGs“) bereitzustellen. Die Anfängerschwimmkurse sollen in Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner durchgeführt werden. Pro Kurs stehen 500 Euro zur Verfügung. Insgesamt sollen bis zu 400 Kurse ermöglicht werden. Die Teilnahme an der AG ist für die Schule und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kostenlos. Es gilt der Zeitraum des Schuljahres September 2021 bis Juli 2022 für die Durchführung. Sollten die Mittel im Schuljahr 2021/22 nicht aufgebraucht werden, startet eine weitere Bewerbungsphase für das Schuljahr 2022/23 im Juni 2022.

Die AG kann wöchentlich oder in Form von Kompaktveranstaltungen angeboten werden.

Die Anfängerschwimm-AG muss als außerunterrichtliche Veranstaltung geführt werden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt ist.

1. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an alle Grundschulen, Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, die aller Voraussicht nach die Basisstufe Schwimmen (Niveaustufe 3 der [„Empfehlungen für den Schwimmunterricht“](#)) nach Abschluss der Schwimmbildung im regulären Schwimmunterricht nicht erreicht haben werden, sollen von dieser Initiative profitieren.

In mindestens 15 Einheiten soll in einer Anfängerschwimm-AG der Grundstein auf dem Weg zur Schwimmfähigkeit gelegt werden. Inhaltlich wird die Wassergewöhnung (Niveaustufe 1) und das Erlernen der Grundfertigkeiten des Schwimmens (Niveaustufe 2: Atmen, Tauchen, Springen, Gleiten und Fortbewegen) abgebildet.

2. Voranmeldung

Jede interessierte Schule der o. g. Schularten kann im Zeitraum vom 9. bis 30. Juni 2021 eine Voranmeldung abgeben, in der der individuelle Bedarf (Anzahl Kurse) angegeben werden kann. Der Eingang der Meldung wird mit einer E-Mail bestätigt. Es werden ausschließlich die Onlinemeldungen über die Homepage berücksichtigt. Interessensbekundungen per E-Mail können keine Berücksichtigung finden!

Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl Kurse genehmigt werden kann. Der Stiftung ist es ein Anliegen, dass möglichst viele Schulen dieses Angebot nutzen können. Wir gehen deshalb, je nach Anzahl eingehender Voranmeldungen, wie folgt vor:

- Bei Eingang von mehr Interessensbekundungen als verfügbare Mittel vorhanden sind, leiten wir ein Losverfahren ein.
- Erhalten wir weniger Voranmeldungen, wird zunächst pro Schule ein Kurs genehmigt. In einem zweiten Schritt werden dann die Schulen berücksichtigt, die in ihrer Interessensbekundung Unterstützung für mehr als einen Kurs angegeben haben. Hier werden Schulen mit erhöhtem Bedarf berücksichtigt. Dieser wird gemessen an der Gesamtschülerzahl einer Schule. Übersteigt die Nachfrage an zwei oder mehr Kursen die Zahl möglicher Maßnahmen, wird auch in diesem Fall gelost, wer eine Förderung erhält.

3. Die verbindliche Antragsstellung

Schulen, die für die Förderung berücksichtigt wurden, werden am 4. Juli informiert und erhalten einen Rückmeldebogen. Die Schule hat dann bis zum 4. August Zeit, alle Vorkehrungen zu treffen (Sicherung von Wasserfläche, Akquise eines Kooperationspartners usw.) und dann den verbindlichen Antrag per Rückmeldebogen bei der Stiftung einzureichen. Der verbindliche Antrag beinhaltet das Einverständnis zu den Förderbedingungen und muss von der Schulleitung unterschrieben werden. Sofern die Schule ihren Antrag fristgerecht und vollständig einreicht, bleibt die zugesagte Förderung bestehen. Sollte der verbindliche Antrag unvollständig oder zu spät gestellt werden, verfällt der Anspruch auf das bewilligte Budget.

4. Nachrückverfahren

Am 4. Juli erhalten die Schulen, die eine Voranmeldung abgegeben haben, Bescheid, ob der/ die Kurs/e bewilligt wurde/n, oder ob sie in die Warteliste aufgenommen wurden. Wer sich auf der Warteliste befindet, kommt ggf. als Nachrücker zum Zug. Dies ist der Fall, sofern eine Schule, die eine Zusage zur Förderung erhalten hat, keinen verbindlichen und vollständigen Antrag bis zum 4. August stellt oder die Förderbedingungen nicht erfüllt. Lediglich wer als Nachrücker berücksichtigt wurde, wird Ende August informiert und hat dann bis zum 30. September Zeit, den verbindlichen Antrag (Rückmeldebogen) einzureichen.

5. Fördervoraussetzungen

(Erfüllung der Bedingungen erst zum Zeitpunkt der verbindlichen Antragsstellung)

- Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme der Kinder an der Anfängerschwimm-AG liegt der Schule vor.
- Die Schule bestätigt als Antragsteller, dass der Kurs die Niveaustufen 1 und 2 der "[Empfehlungen für den Schwimmunterricht](#)" abbildet.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der AG sind Kinder der Klassen 1 bis 4, die aller Voraussicht nach die Basisstufe Schwimmen (Niveaustufe 3) nach Abschluss der Schwimmausbildung im regulären Schwimmunterricht nicht erreicht haben werden.
- An der AG nehmen regelmäßig mindestens sechs Schülerinnen und Schüler teil.
- Es werden mind. 15 Einheiten à 45 min (reine Wasserzeit) durchgeführt.
- Mögliche Kooperationspartner sind Sportvereine, DLRG-Ortsgruppen und qualifizierte Privatpersonen (Nachweis über Rettungsfähigkeit muss vorliegen).
- Die Anfängerschwimm-AG darf nicht durch andere Landesprogramme gefördert werden.
- Das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Kooperationsbudget fließt gänzlich in die Umsetzung der Maßnahme.
- Falls die Anfängerschwimm-AG nicht durchgeführt werden kann, wird die Stiftung informiert, damit Schulen auf einem Warteplatz nachrücken können.
- Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Wochen von der Schulleitung eine Bestätigung über die Anzahl durchgeführter Einheiten und Teilnehmer/innen pro durchgeführte AG samt Kontodaten per vorgegebenen Antwortbogen einzureichen. Erst danach und bis spätestens Ende August 2022 erfolgt die Auszahlung des Kooperationsbudgets auf das angegebene Konto.
- Für die Anfängerschwimm-AG und die Anleitungsperson gelten die Maßgaben der CoronaVO zum Schulbetrieb.

6. Corona-bedingter Abbruch der Maßnahme oder nicht Zustandekommen der AG

Sollte die Anfängerschwimm-AG Corona-bedingt abgebrochen werden müssen und zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgeholt werden können, wird das Budget entsprechend der tatsächlich statt gefundenen Einheiten wie folgt angepasst:

| | |
|---------------------------------|-------|
| ab 12 absolvierten Einheiten: | 500 € |
| 7 bis 11 absolvierte Einheiten: | 250 € |
| 4 bis 6 absolvierte Einheiten: | 125 € |
| 2 bis 3 absolvierte Einheiten: | 65 € |
| 0 bis 1 absolvierte Einheiten: | 0 € |

Sollte die Maßnahme Corona-bedingt nicht wie geplant starten können (z.B. aufgrund von Bäderschließungen) und muss auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so gilt die Zusage weiterhin. Die Schule muss sich jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt um die nötigen Vorkehrungen kümmern (neue Wasserzeiten, Absprachen mit dem Kooperationspartner usw.) und die Stiftung über den neuen Zeitraum der Maßnahme informieren. Der Anspruch auf das zugesagte Budget verfällt, wenn die Schule bis zum Schuljahresende 2021/22 keine Ersatztermine festgelegt hat.

7. Sonstige Bestimmungen

Für Datenverluste – insbesondere auf dem Wege der Datenübertragung – und andere technische Defekte übernimmt die Stiftung Sport in der Schule keine Haftung.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, im Rahmen der Maßnahme Anpassungen vorzunehmen oder bei triftigen Grund einzelne Schulen von der Förderung auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anfängerschwimm-AG nicht stattfinden kann oder die Förderbedingungen nicht erfüllt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ausschließliches anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Förderbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Förderbedingungen hiervon unberührt.

Diese Förderbedingungen können von der Stiftung Sport in der Schule jederzeit ohne gesonderte Benachrichtigung geändert werden.

8. Die Termine 2021 im Überblick

| | |
|-------------------|--|
| bis 30. Juni | Voranmeldung |
| 7. Juli | Vorangemeldete Schulen werden benachrichtigt, ob Sie für die Förderung berücksichtigt werden. |
| bis 4. August | Schulen, die eine Zusage erhalten haben, reichen ihren verbindlichen Antrag postalisch ein (Eingangdatum). |
| Ende August | Nachrücker werden informiert. |
| bis 30. September | Nachrücker reichen verbindlichen Antrag postalisch ein (Eingangdatum). |

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Durchführung und Abwicklung der Maßnahme erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Daten werden nach Überweisung des Kooperationsbudgets und Beendigung der Maßnahme gelöscht. Ergänzend werden selbstverständlich alle Vorgaben des Datenschutzes beachtet.

Welche personenbezogenen Daten werden wie und warum verarbeitet?

Im Rahmen der Maßnahme erhebt und speichert die Stiftung Sport in der Schule zum Zweck der Abwicklung folgende personenbezogene Daten der Schulleitung bzw. der verantwortlichen Ansprechperson, die in unserem Online-Anmeldeformular abgefragt werden:

- **Vorname und Name der Schulleitung**
- **E-Mail-Adresse der Schulleitung**
- **Schulname, -adresse und -telefonnummer**
- **Dienstellschlüssel**

Kontodaten für die Auszahlung der Kooperationsbudgets, Teilnehmerlisten und Angaben zum Kooperationspartner werden gesondert per Rückmeldebogen eingeholt und der Stiftung ausschließlich über den Postweg übermittelt.

Die Daten werden nicht weitergegeben. Von den Schülerinnen und Schülern benötigen wir keine personenbezogenen Angaben, da zur Abwicklung lediglich die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die Anzahl tatsächlich stattgefunden Einheiten abgefragt werden.

Wie lange werden Ihre Daten aufbewahrt?

Die erhobenen personenbezogenen Daten der Schulleitung werden ausschließlich für die Abwicklung der Maßnahme gespeichert und genutzt.

Nach Ablauf der Aktion und Überweisung des Budgets werden die personenbezogenen Daten bis spätestens 31.08.2022 gelöscht.